

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (Interbankenentgeltevollzugsgesetz – IEVG) erlassen und das Wettbewerbsgesetz und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Problemanalyse

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll jene Bestimmungen in das österreichische Recht einfügen, die notwendig sind, damit die Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 1, in Österreich wirksam werden kann.

Ziel(e)

Die Verordnung (EU) 2015/751 soll mittels Schaffung eines harmonisierten Regulierungsrahmens die Interbankenentgelte für Zahlungen mit Privatkunden-Debit- und Kreditkarten in der Höhe begrenzen und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungsdienstleister schaffen. Die Nutzung elektronischer Zahlungen zum Vorteil von Einzelhändlern und Verbrauchern soll erleichtert und gefördert werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit dem Interbankenentgeltevollzugsgesetz (IEVG) werden gesetzliche Vorschriften betreffend Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2015/751 und die für einen wirkungsvollen Vollzug notwendigen sonstigen begleitenden Aufsichts- und Verfahrensvorschriften geschaffen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Zuständigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde für die ihr mit dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird gegebenenfalls zu einem Ressourcenauftrieb in dieser Behörde iHv 2,5 VZÄ (v1/2) führen, was zu zusätzlichen Kosten iHv rund 105.000 EUR pro Jahr ab 2023 (420.000 EUR) für den Bundeshaushalt führt. Die Bedeckung hat aus der UG 40 zu erfolgen, wobei keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Andererseits fließen die zukünftig zu verhängenden Geldstrafen dem Bund zu. Eine zahlenmäßige Abschätzung dieser Zuflüsse ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2022	2023	2024	2025	2026
Umsetzung der Vorgaben durch die Bundeswettbewerbsbehörde	0	105.000	105.000	105.000	105.000

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Zuständigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde für die ihr mit dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird gegebenenfalls zu einem Ressourcenauftrieb in dieser Behörde iHv 2,5 VZÄ (v1/2) führen, was zu zusätzlichen Kosten iHv rund 105.000 EUR pro Jahr ab 2023 (420.000 EUR) für den Bundeshaushalt führt. Die Bedeckung hat aus der UG 40 zu erfolgen, wobei keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Andererseits fließen die zukünftig zu verhängenden Geldstrafen dem Bund zu. Eine zahlenmäßige Abschätzung dieser Zuflüsse ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu der Verordnung (EU) 2015/751.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 633270806).